

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 26. März 2018
R IV/st

Rundschreiben 16/2018

Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in Kraft getreten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 20.02.2018 abschließend den überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beschlossen. Die LEP-Teilfortschreibung ist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2018 (GVBl., S. 55) veröffentlicht worden und am 01.03.2018 in Kraft getreten. Die LEP-Teilfortschreibung hat Änderungen zu den Zentralen Orten, zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf, zum Anbindegebiet, Einzelhandel und zu den Höchstspannungsfreileitungen sowie zum Alpenplan und zu den Fluglärmschutzbereichen (§ 3 VO über das LEP) zum Gegenstand. Nach mehr als vier Jahren ist damit diese Fortschreibung beendet, die bereits in § 3a LEP 2013 (GVBl., S. 550) zur Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren angekündigt war.

Am 28.03.2017 hatte die Bayerische Staatsregierung den Verordnungsentwurf beim Bayerischen Landtag eingereicht (Drs. 17/16280). Mit Beschluss vom 09.11.2017 hat dieser nach entsprechender parlamentarischer Behandlung dem Verordnungsentwurf mit Maßgaben zugestimmt (vgl. BayLT, Drs. 17/18937). Auf unsere Schnellinfos vom 04.08.2016 und 20.10.2016 sowie vom 21.02.2017 und 06.12.2017 nehmen wir ergänzend Bezug.

Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

Änderung des Zentrale-Orte-Systems – ZOS (Nr. 2.1)

Zunächst waren im LEP 2013 anstatt der ehemals sieben Hierarchiestufen nur noch drei Stufen, nämlich Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren festgelegt worden.

Nunmehr sind (wieder) zwei Stufen hinzugekommen. Neu eingeführt wurden die „**Metropolen**“, vgl. Nr. 2.1.10 (München, Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach sowie Augsburg) sowie die „**Regionalzentren**“, vgl. Nr. 2.1.9 (Würzburg, Regensburg, Ingolstadt). Darüber hinaus wurde auch das Netz der Zentralen Orte ausgeweitet. Es wurden 17 weitere Oberzentren (gesamt: 41) und 18 weitere Mittelzentren (gesamt: 153) festgelegt (vgl. Anhang 1 zu Nr. 2.1.2). Insgesamt kann man hier eine gewisse inflationäre Entwicklung erkennen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Einstufung als Zentraler Ort für die Gemeinden mit konkreten Vorteilen verbunden sein kann. So haben Zentrale Orte bessere Chancen bei der Vergabe bestimmter Einrichtungen wie z. B. Gymnasien, Krankenhäusern, Gerichten oder Behörden.

Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (Nr. 3.3)

Um die Möglichkeit der Ansiedlung von Unternehmen und Arbeitsplätzen gerade in ländlichen Teilräumen zu erleichtern, wird das Anbindegebot im LEP gelockert. Mit der Einführung **weiterer drei Ausnahmen** von der Verpflichtung zur Anbindung werden die Entscheidungsspielräume vor Ort vergrößert. Künftig gelten Ausnahmen auch für Gewerbe- und Industriegebiete an Ausfahrten von Autobahnen und vierstreifigen Straßen sowie Gleisanschlüssen, für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für große Freizeit- und Tourismusprojekte. Einzelhandel bleibt bei den Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen, um die verbrauchernahe Versorgung in den Gemeinden und den innerstädtischen Einzelhandel nicht zu gefährden.

Die neuen Ausnahmen greifen nur dann, wenn hierdurch das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein angebundener Alternativstandort vorhanden ist. Wachstum wird im Rahmen vorhandener Strukturen und dem Schutz der bayerischen Landschaft ermöglicht. Generell regelt das Anbindegebot nur, wo Siedlungsentwicklung möglich ist. Die Entscheidung, ob neue Baugebiete ausgewiesen werden und in welchem Umfang und welcher Ausgestaltung dies erfolgt, obliegt den Entscheidungsträgern vor Ort.

Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

Um Kommunen mit ökonomischen und/oder demographischen Herausforderungen zu unterstützen, wird im LEP der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) abgegrenzt. Die LEP-Teilfortschreibung erweitert den RmbH und nimmt auch Einzelgemeinden auf. Der RmbH umfasst künftig **33 Landkreise** einschließlich neun kreisfreier Städte und zusätzlich **150 Einzelgemeinden** außerhalb dieser Kreise. Die aufgenommenen Landkreise und Gemeinden profitieren von besonders günstigen Förderbedingungen. So wird der RmbH z. B. bei der Breitbandförderung, im Regionalmanagement, in der Regionalen Wirtschaftsförderung oder bei Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Betriebe im Sinn des 11 Abs. 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) - Nr. 5.3.1

Der Begriff **Einzelhandelsgroßprojekt** ist nun in Nr. 5.3.1 (Z) definiert und der Begriff der **Agglomeration** präzisiert worden. Damit soll eine Konzentration mehrerer Betriebe an einem Standort mit erheblichen überörtlichen Auswirkungen gesteuert, nicht jedoch bereits die Nachbarschaft zweier Einzelhandelsbetriebe verhindert werden (vgl. hierzu BayLT Drs. 17/17235, Begründung zu 5.3.1). Die Änderung ist die Reaktion auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 28.02.2017 – 15 N 15.2042 – BayVBl. 2017, 594), der zwei Betriebe (Nahversorgungsmarkt und Getränkemarkt), die zusammen die Verkaufsfläche von 1.200 m² überschritten hatten, als unzulässige Agglomeration betrachtet hat.

Höchstspannungsfreileitungen (Nr. 6.1.2)

Bayern erkennt die Notwendigkeit einer Anpassung der Stromnetze im Zuge der Energiewende an. Für Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen gelten in Bayern zum Schutz der Bevölkerung künftig klare Abstandsregeln. Zum Schutz des Wohnumfeldes soll durch die Änderung des LEP ein **Mindestabstand von 400 Metern zu Wohngebäuden** und Schulen eingehalten werden. Außerhalb von Ortschaften soll dieser Mindestabstand 200 Meter betragen. Überspannungen von Siedlungsgebieten soll es künftig gar nicht mehr geben. Bayern nutzt damit die landesrechtlichen Möglichkeiten für einen verträglichen Netzausbau. Die Bayerische Staatsregierung hält aber zugleich an der Forderung gegenüber dem Bund fest, Erdverkabelung auch im Wechselstromnetz zumindest an besonders neuralgischen Stellen zu ermöglichen.

Änderung der Zonierung des Alpenplanes

Der Alpenplan im LEP wird zur Eröffnung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang geändert. Hierzu werden am Riedberger Horn Flächen von ca. 80 ha aus der Zone C herausgenommen und der Zone B zugeordnet, rund 0,04 % der Gesamtfläche der Zone C sind betroffen. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha künftig der Zone C des Alpenplans zugeordnet. Die höchste Schutzzone des Alpenplans wird insgesamt um 224 Hektar erweitert.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Cornelia Hesse unter Tel.: 089 360009 - 22,
E-Mail: cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied